

TOP ARTIKEL



FACEBOOK-DATENLECK

von Jan Frederik Strasmann

OLG zum Facebook-Datenleck: Datenschutzverstoß bejaht – Schadensersatz verneint

WEITERE ARTIKEL

ABGASSKANDAL

Thorsten Köhn

KBA droht Mercedes mit Stilllegung von Diesel-Fahrzeugen

WIRECARD-SKANDAL

von Sascha Münch

Insolvenzverwalter fordert Rückzahlung von Dividenden

IMMOBILIENRECHT

von Sükrü Sekeryemez

Immobilienverkäufe: Verkäufer unterliegen strengen Aufklärungspflichten

IN EIGENER SACHE

von Marco Klock

M&A-Deal: rightmart Group übernimmt Legal One

OLG zum Facebook-Datenleck: Datenschutzverstoß bejaht – Schadensersatz verneint



Jan Frederik Strasmann, LL.M.

Managing Partner & Rechtsanwalt

Im Meta/Facebook-Datenskandal liegt mit der Entscheidung des OLG Hamm vom 15.08.2023 ([AZ 7 U 19/23](#)) nunmehr das erste Urteil eines Oberlandesgerichts vor. Dieses beinhaltet für die betroffenen Verbraucher:innen einige positive Aspekte, umfasst aber auch Ausführungen, die einer kritischen Würdigung bedürfen.

Nach dem Urteil ist es gesichert, dass der konkrete Scraping-Vorgang als Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO gilt und der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist. Auch wurde in aller Klarheit dargelegt, dass die von Meta/Facebook angeforderte Einwilligung der Verbraucher:innen in die Datenverarbeitung zu keinem Zeitpunkt den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO entsprochen hat. Angesichts der Einführung der DSGVO hätte gem. Erwägungsgrund 171 die Datenverarbeitung an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Die Angaben von Meta/Facebook waren weder transparent genug, noch wurde der Privacy by Default-Grundsatz beachtet.

Im Weiteren hat das OLG Hamm einen immateriellen Schaden im konkreten Fall aber verneint. Dies im We-

sentlichen deshalb, weil der konkrete Vortrag der Klägerin als nicht ausreichend erachtet wurde. Ob ein solcher Vortrag ausreichend ist, ist immer eine Frage des Einzelfalls, und insofern folgt hieraus noch keine Signalwirkung für andere Fälle.

Nicht gefolgt werden kann dem OLG insoweit, als es etwa aufgrund eines selbstbewussten Auftretens der Klägerin in der Gerichtsverhandlung geschlussfolgert hat, dass psychische Beeinträchtigungen nicht plausibel seien. Hier wurde offensichtlich die Messlatte zu hoch angesetzt. Es muss zum einen beachtet werden, dass das OLG Hamm mit dieser Bewertung indirekt wieder eine Erheblichkeitsschwelle anwendet, wie sie gem. EuGH Urteil vom 04.05.2023 ([EUGH C-300/21](#)) gerade nicht zulässig ist. Zum anderen kann nicht außer Acht gelassen werden, dass es vorliegend um ein Schmerzensgeld von »nur« 1.000 Euro ging. Bei einem derartigen Betrag ist es sicher nicht erforderlich, dass die Betroffene auch noch Jahre nach einem Datenleck deswegen psychisch beeinträchtigt ist.

Auch weitere Aspekte des Urteils erscheinen nicht überzeugend: Obwohl in Erwägungsgrund 75 der DSGVO definiert ist, dass ein Kontrollverlust über Daten einen

immateriellen Schaden darstellen könne, läge hier dennoch kein Schaden vor, weil ein solcher ja stets mit einer Datenschutzverletzung verbunden sei. Diese Schlussfolgerung ist unrichtig. Das OLG Hamm geht von falschen Tatsachen aus und stellt sich mit seiner Auslegung in Widerspruch zu dem besagten Erwägungsgrund.

Keineswegs ist mit jedem Datenschutzverstoß ein Kontrollverlust verbunden. So lässt sich etwa dem bereits erwähnten EuGH-Urteil (C-300/21) entnehmen, dass im dortigen Fall das vorliegende Gericht einen immateriellen Schaden verneinen wollte, weil zwar ein Datenschutzverstoß vorlag, aber gerade kein Kontrollverlust. An dem Kontrollverlust fehlte es, weil die entgegen der DSGVO verarbeiteten Daten nicht an Dritte gelangt sind. Kontrollverlust und Datenschutzverstoß sind also entgegen den Richter:innen am OLG Hamm nicht immer miteinander verknüpft. Es bedarf keiner Vertiefung, dass beim Meta/Facebook-Datenleck die Daten ins Darknet und damit an Dritte gelangt sind.

Die Auslegung des OLG Hamm lässt sich auch nicht mit Erwägungsgrund 75 vereinbaren. Bekanntlich reicht laut EuGH ein bloßer Gesetzesverstoß gegen die DSGVO

nicht aus für einen immateriellen Schaden. Wenn nach dem OLG Hamm aber mit dem Gesetzesverstoß stets der Kontrollverlust verbunden sein soll, ein Gesetzesverstoß andererseits nach EuGH nicht ausreichend ist, führt dies zur Konsequenz, dass Erwägungsgrund 75 völlig sinnentleert wird. Denn dann kann ein Kontrollverlust entgegen dem Wortlaut keinen immateriellen Schaden darstellen. Insofern kann eine derart strenge Auslegung durch das OLG Hamm, die im Ergebnis einen Erwägungsgrund der DSGVO obsolet macht, nicht richtig sein.

Man darf gespannt sein, wie weitere Oberlandesgerichte sich zu den einschlägigen Rechtsfragen positionieren werden.



ABGASSKANDAL

KBA droht Mercedes mit Stilllegung von Diesel-Fahrzeugen

**Thorsten Köhn**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Seit nunmehr acht Jahren ist der Abgasskandal publik – doch von einer abschließenden Aufarbeitung kann noch längst nicht die Rede sein. Immer noch werden Manipulationen an der Abgasreinigung von Fahrzeugen entdeckt, die nichts Gutes verheißen und nun auch vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als kritisch bzw. unzulässig eingestuft wurden. So geschehen beim Stuttgarter Autobauer Mercedes. Sollte der Bescheid rechtskräftig werden, droht den betroffenen Halter:innen der Fahrzeuge im schlimmsten Fall die Stilllegung. Das belegt ein Schreiben vom KBA an Mercedes, das unter anderem der Deutschen Umwelthilfe zugespielt und veröffentlicht wurde. Der Autobauer ist jetzt angehalten, die Abschaltvorrichtungen zu beseitigen.

Das KBA skizziert in dem Schreiben drei Abschaltvorrichtungen, wovon sich eine auf das Thermofenster bezieht. Das hatte der EuGH Mitte vergangenen Jahres für unzulässig erklärt, worauf das KBA seine Argumen-

tation jetzt unter anderem stützt. Laut Schätzungen des Bundesverkehrsministeriums könnten Zehntausende Diesel-Autos betroffen sein. Auffälligkeiten seien vor allem beim Mercedes E350 Blue Tec entdeckt worden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenso weitere Modelle betreffen, in denen der Motor des Typs OM 642 der Euronorm 6 verbaut ist.

Ursprünglich war Mercedes bereits zu Ende Juli angehalten, dem Bundesamt »geeignete Abhilfemaßnahmen« darzulegen – das Schreiben selbst soll Medienberichten zufolge auf den 5. Juli dieses Jahres datiert sein. Für den Autobauer zu knapp. Er bat um eine Fristverlängerung bis Ende September. Was sich daraus ergibt, bleibt abzuwarten, doch die Erwartungen scheinen hoch: Das KBA verspricht sich eine Auflistung aller Modelle, in denen die kritisierten Abschaltvorrichtungen verbaut sind, nebst Darstellung geeigneter Software-Updates zur Beseitigung selbiger. Kann Mercedes letztere nicht liefern, wird die Betriebserlaubnis

in letzter Konsequenz entzogen – ein Worst Case für betroffene Mercedes-Halter:innen, mit hohen Erfolgsaussichten bei Schadensersatzklagen. Mit einer entsprechenden Klagebereitschaft ist zu rechnen.

Davon ausgehend, dass Mercedes die geforderten Maßnahmen liefert, dürfte die Veröffentlichung des Schreibens geprellte Kundinnen und Kunden allerdings nicht weniger zu Klagen motivieren. Immerhin lässt sich die Einschätzung des KBA als Bestätigung für illegale Abschaltvorrichtungen auslegen. Das Bundesamt rüttelt gewaltig am Argument des Motorschutzes und legt detailliert dar, warum von einem Rechtsverstoß auszugehen ist. Das erhöht die Erfolgsaussichten bei einem Vorgehen enorm. Auch für uns ergeben sich damit Erleichterungen in der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – in Form von schnellen und (kosten-)effizienten Prozessen. Wir bleiben eng am Thema dran.

Insolvenzverwalter fordert Rückzahlung von Dividenden



Sascha Münch

Managing Partner, Rechtsanwalt & Notar a.D.

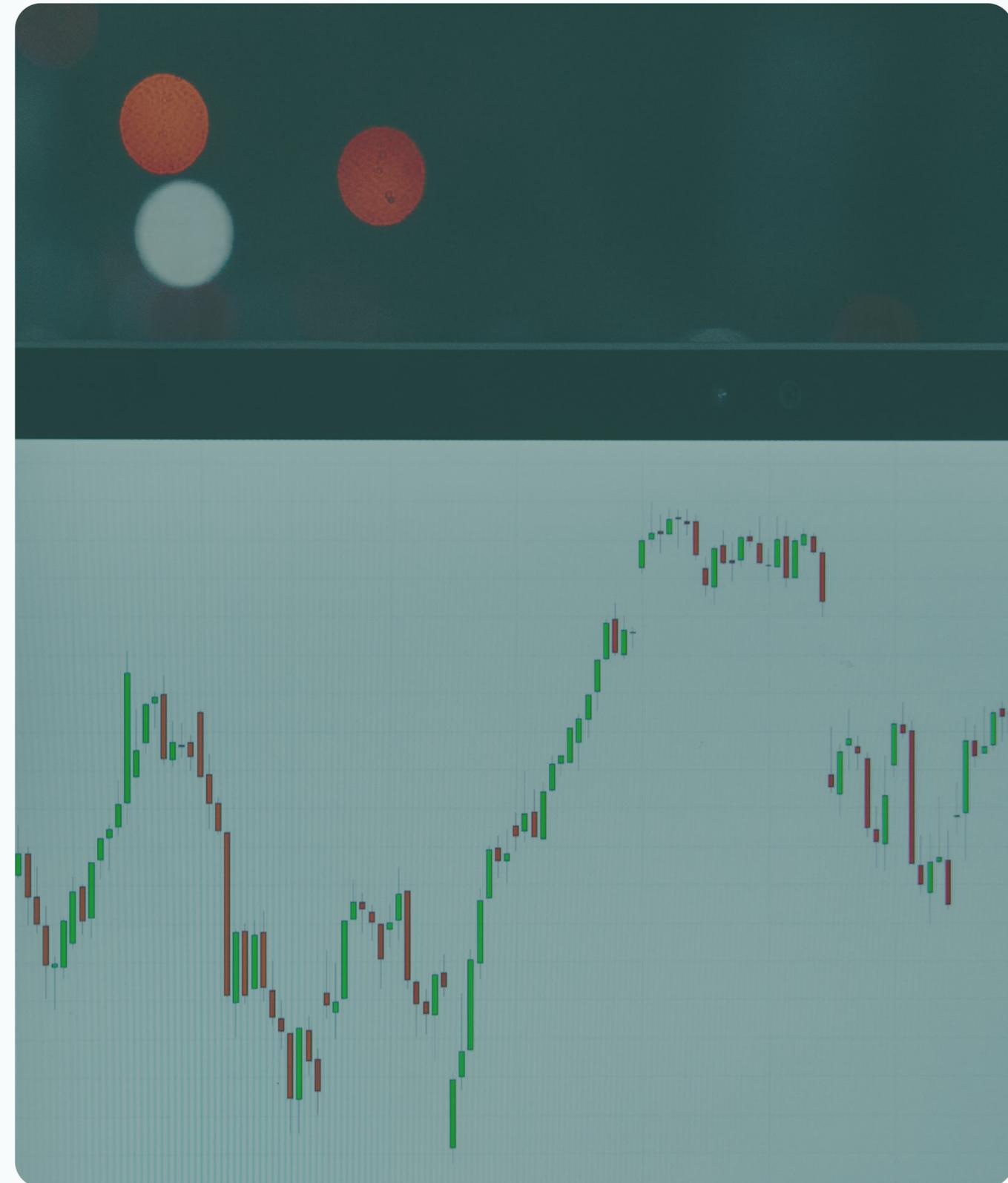
Ob von Kleinanlegern oder Großaktionären – der Wirecard-Skandal hat unzählige Geldanlagen geschluckt. Für letztere scheint das Verlustmaximum noch nicht erreicht: Der Insolvenzverwalter der Wirecard AG, Michael Jaffé, fordert jetzt von professionellen und institutionellen Anlegern die für 2017 und 2018 ausgeschütteten Dividenden zurück. Kleinanleger:innen sollen von derartigen Rückforderungen verschont bleiben, teilte ein Sprecher mit. Diesem Vorgehen hat auch der Gläubigerausschuss zugestimmt.

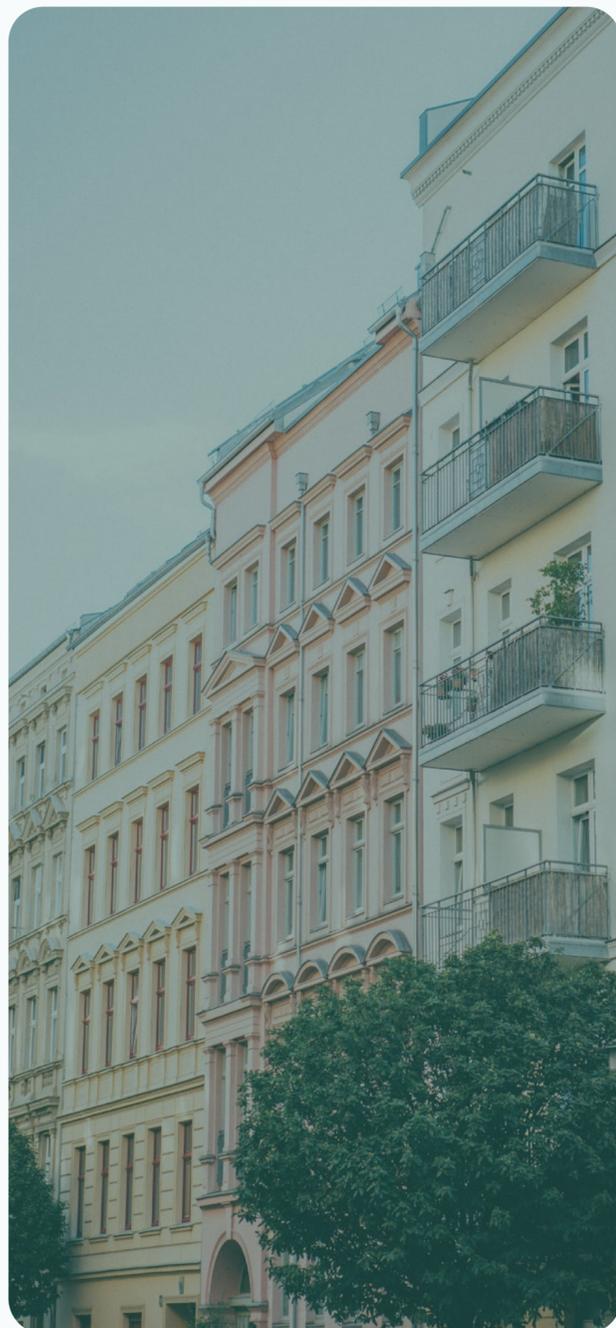
Unerwartet kommen die Rückforderungen nicht, eine entsprechende Ankündigung folgte bereits, nachdem das Landgericht München I im Mai 2022 die Wirecard-Bilanzen der betreffenden Jahre rechtskräftig für nichtig erklärt hatte. Die Ungültigkeit der Beschlüsse legitimiert die Forderungen des Insolvenzverwalters – er handelt im Interesse der Gläubiger. Insgesamt geht es um knapp 50 Millionen Euro, die bei korrekten Bilanzen hohe Verluste bedeutet hätten. Der Insolvenzverwalter ist davon überzeugt, dass Wirecard 2017 und 2018 keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftete.

te. Ausschüttungen von Dividenden wären demnach gar nicht denkbar gewesen.

Dass Kleinanleger von Rückforderungen unberührt bleiben, erklärt sich mit dem aufwändigen Prozedere, die Anleger:innen ausfindig zu machen und den vergleichsweise geringen Geldbeträgen, um die es dabei geht. Berechnungen des Insolvenzverwalters zufolge dürften sich zu fordernde Rückzahlungen bei Wertpapieren mit einem damaligen Börsenwert von etwa 10.000 Euro auf gerade einmal 25 Euro belaufen.

Auch wenn es augenscheinlich um »Kleckerbeträge« bei Privatanleger:innen geht, handelt es sich aus Verbrauchersicht um eine durchaus positive Nachricht. Den ohnehin schon gebeutelten Investorinnen und Investoren bleiben Zeit und Nerven erspart, sich erneut mit der Thematik, auch aus rechtlicher Sicht, auseinanderzusetzen zu müssen. Von dem zusätzlichen – wenn auch in aller Regel geringen – Minusgeschäft einmal abgesehen.





IMMOBILIENRECHT

Immobilienverkäufe: Verkäufer unterliegen strengen Aufklärungspflichten



Sükrü Sekeryemez
Rechtsanwalt

Gekauft wie gesehen – diese Masche zieht bei Immobiliengeschäften nicht. Ganz im Gegenteil: Verkäufer unterliegen strengen Aufklärungspflichten und müssen potenzielle Käufer:innen explizit über anstehende Sanierungen informieren. Das entschied jetzt der BGH in einem Urteil vom 15. September 2023 ([Az. V ZR 77/22](#)) und stärkt damit bedeutend die Rechte von Immobilienkäufer:innen.

Auch wenn die Digitalisierung vieles vereinfacht, so befreit sie Immobilienverkäufer nicht von ihren Aufklärungspflichten – vielmehr sind diese unter Umständen sogar noch umfassender als angenommen. In Hannover wurde die Käuferin einer Immobilie nach Kaufabschluss von einer Sonderumlage in Höhe von rund 50 Millionen Euro überrascht. Info am Rande: Der Kaufpreis belief sich auf etwa 1,5 Millionen Euro. Zwar stellte der Verkäufer der Käuferin

alle Informationen für die bevorstehende Instandsetzung in einem Datenraum, der eigens für die Kaufverhandlungen eingerichtet wurde, zur Verfügung. Das geschah jedoch unmittelbar vor dem Notartermin und ohne jeglichen Hinweis.

Grund genug für den BGH, das vorausgegangene Urteil des OLG Celle – das hatte vor allem die Käuferin in der Pflicht gesehen, sich vor Vertragsabschluss umfassend zu informieren – aufzuheben und zur erneuten Verhandlung zurückzugeben.

Laut BGH entscheide nicht zuletzt die Relevanz der jeweiligen Informationen über die Auslegung der Aufklärungspflichten des Verkäufers. Die Möglichkeit, dass potenzielle Käufer:innen sich Informationen bspw. durch einen digi-

talen Datenraum selbst beschaffen könnten, führe nicht automatisch zur Befreiung der Informationspflicht auf Verkäuferseite. Verkäufer dürften vielmehr nicht davon ausgehen, dass Kaufwillige sämtliche Unterlagen zur betreffenden Immobilie vollständig sichten.

Das Urteil stärkt künftigen Immobilieneignern eindeutig den Rücken. Auch wir begrüßen die Entscheidung des BGH – immerhin stehen bei Immobiliengeschäften in aller Regel hohe Summen auf dem Spiel. Zumal die Instandsetzungskosten im vorliegenden Fall das 33-fache des Kaufpreises darstellen. Auch wenn eine endgültige Entscheidung durch das OLG Celle noch aussteht, setzen die Karlsruher Richter:innen damit ein klares Zeichen, das wir aufgrund des gesteigerten Verbraucherschutzes sehr begrüßen.

M&A-Deal: rightmart Group übernimmt Legal One



Marco Klock
CEO rightmart Group

Heute warten wir einmal mehr mit Neuigkeiten in eigener Sache auf – und die haben es in sich: Die rightmart Group hat mit sofortiger Wirkung das Berliner Legal Tech-Unternehmen Legal One übernommen und geht damit die Konsolidierung des Legal Tech- und Verbraucherrechtmarktes aktiv an.

Dieser Deal markiert nicht nur einen Exit-Erfolg für das Gründer-Team von Legal One rund um Felix Fidelsberger, sondern auch den Beginn einer spannenden Partnerschaft zwischen zwei Unternehmen mit unterschiedlichen Stärken und einer gemeinsamen Vision für einen gerechteren Rechtsmarkt. Felix Fidelsberger ergänzt als neuer CMO das Board der rightmart Group rund um CEO Marco Klock und bleibt als Geschäftsführer der Legal One GmbH in seiner Rolle aktiv.

Obwohl sowohl die rightmart Group als auch Legal One seit Jahren als Legal Tech-Unternehmen auf dem Verbraucherrechtmarkt tätig sind, könnten ihre Entwicklungen kaum unterschiedlicher sein. Legal One betreibt mehr als 35 Websites unter verschiedenen Marken, die sich gezielt

an Verbraucher:innen richten, wobei der Schwerpunkt auf Ordnungswidrigkeiten und Schuldnerberatung liegt. Bislang hat die Legal One zur Bearbeitung ihrer Mandate mit verschiedenen Partnerkanzleien zusammengearbeitet. Felix Fidelsberger kommentiert dies wie folgt: »Unsere Zielsetzung war es immer, ein optimales Online-Erlebnis für standardisierte Rechtsprobleme zu schaffen.«

Die rightmart Group, die 2015 mit der Online-Plattform hartz4widerspruch.de gestartet ist, hat sich in den letzten Jahren vor allem durch strategische Kooperationen in der Breite entwickelt und ihren Fokus auf die Optimierung komplexer Kanzlei-Operations gelegt. Inzwischen bietet die rightmart Group ihren angeschlossenen Kanzleien die umfassende rightmart Plattform an, die alles von Software über Daten bis hin zur Governance bereitstellt, um Kanzleien bei ihrer Skalierung zu unterstützen. Die Vertriebs- und Marketingexpertise von Legal One in Kombination mit der Fähigkeit, gemeinsam mit Partnerkanzleien Verbraucherrechtsprobleme in großem Umfang und in der Tiefe anzugehen, macht diesen Deal zu einem Meilenstein auf dem Legal Tech-Markt.

Die Übernahme wird in Form eines organisatorischen Mergers umgesetzt, was nicht zuletzt bedeutet, dass die rightmart Group ihr Spektrum an abgedeckten Rechtsgebieten deutlich ausweiten und vertiefen wird. Dies betrifft u.a. zusätzliche Rechtsdienstleistungen in den Bereichen Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

Im Verbraucherrecht sind wirtschaftliche Vorteile von entscheidender Bedeutung, da Rechtsdienstleistungen aufgrund ihrer hohen Komplexität und Personalkosten teuer sind und in einem regulierten Markt operieren. Bisher konnte kein Legal Tech-Unternehmen, abgesehen von kleinen Nischenmärkten, sein Versprechen – den Zugang zum Recht für Verbraucher:innen grundlegend zu verändern – einlösen.

Der rightmart/Legal One-Deal wird diese Situation revolutionieren: Es entsteht ein Unternehmen, das mit mehreren großen Partnerkanzleien auf einer Plattform zusammenarbeitet und Skaleneffekte durch einheitliche Strukturen, Daten und Prozesse nutzt. Daraus ergibt sich ein umfas-

sendes Angebot an Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Verbraucherrechts. Aktuell werden jährlich hunderttausende rechtliche Anliegen bearbeitet, von denen lediglich etwa 7.500 vor Gericht landen. Mit einem jährlichen Umsatz von 50 Millionen Euro entsteht aus Sicht der Verbraucher:innen die größte Kanzlei für Verbraucherrecht und das bedeutendste Legal Tech-Unternehmen in Deutschland.

Diese Größe wird von der rightmart Group genutzt, um künftig weitere Marken für verschiedene Rechtsprobleme einzuführen, weitere Partnerkanzleien zu integrieren, die Kundenorientierung zu optimieren und maximal von Fortschritten im Bereich Künstliche Intelligenz zu profitieren. Dabei sollen strategische Zukäufe auch künftig das Wachstum der rightmart Group sichern. Bis dahin arbeiten nunmehr rund 450 Mitarbeitende, darunter über 55 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in verschiedenen Unternehmen daran, den Rechtsmarkt für Verbraucher:innen gerechter zu machen.

RIGHTMART NEWSROOM

Ein Update im Monat zu wenig?

Unsere Redaktion bereitet tagesaktuell Neuigkeiten, Urteile und Kurioses in sechs Lebensbereichen für Verbraucher:innen auf. Ist Ihnen ein News-Update im Monat zu wenig? Dann schauen Sie gerne bei uns im Newsroom vorbei.



Wohnen & Bauen



Arbeit & Soziales



Verkehr & Reisen



Sonderfälle & Skandale



Finanzen & Versicherungen



Rechtsfragen & Verträge

Zum Newsroom



EINE KANZLEI, FÜR ALLE FÄLLE

Für einen Rechtsmarkt, der gerecht ist.

Als Legal Tech-Kanzlei für Verbraucherrecht arbeitet rightmart seit 2015 daran, Verbraucher:innen den Zugang zum Recht zu vereinfachen. Mit Unterstützung von weiteren Kanzleien und Rechtsschutzversicherern und mithilfe von Technologie und Daten verarbeiten wir pro Jahr knapp 600.000 Anfragen – immer mit dem Ziel vor Augen, mehr Chancengleichheit auf dem Rechtsmarkt zu ermöglichen.

450+

Mitarbeitende

55+

Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte

10+

Fachanwalt-
schaften

10+

Rechtsgebiete +
Massenfälle



Miet- und WEG-Recht



Immobilienrecht



Bank- und Kapitalmarktrecht



Arbeitsrecht



Familienrecht



Versicherungsrecht



Verkehrsrecht



Erbrecht



Zivilrecht



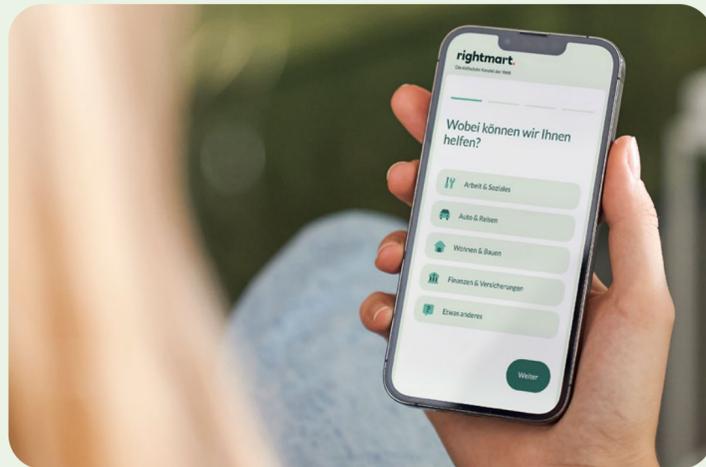
Sozialrecht



Massenfälle (Diesel-Skandal, Wirecard-Skandal, PKV etc.)

In vier einfachen Schritten zum Recht.

Mit dem rightmart Prinzip etablieren wir einen Weg, der allen einen einfachen Zugang zum Recht ebnet. Ob telefonisch, digital oder persönlich: Für unsere Mandant:innen ist unsere Dienstleistung stets hürdenlos, transparent und auf Augenhöhe.



1 Rechtsproblem

Im Erstkontakt online, am Telefon oder vor Ort erfahren Sie, ob eine rechtliche Vertretung sinnvoll und erfolversprechend ist.

- ✓ Rechtsproblem einordnen
- ✓ Ablauf besprechen
- ✓ Beratungstermin vereinbaren

2 Beratungstermin*

Im Beratungstermin besprechen wir weiterführende Details sowie ein mögliches Vorgehen und klären ggf. Kostenfragen.

- ✓ Anliegen konkretisieren
- ✓ Erfolgsaussichten beurteilen
- ✓ Ggf. Kostenmodell wählen

3 Vorbereitung

Sie übermitteln uns alle benötigten Dokumente und Daten. Wir kümmern uns um die Vorbereitung der rechtlichen Vertretung.

- ✓ Unterlagen übermitteln
- ✓ Letzte Detailfragen klären
- ✓ Transparente Kostenübersicht

4 Vertretung

Bei vollständiger Akte starten wir mit der außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung und melden uns mit Updates zu Ihrem Fall.

- ✓ Rechtliche Vertretung
- ✓ Persönliche Betreuung
- ✓ Regelmäßige Updates

**entfällt in einigen Fallgruppen*

AUSGABE 09/2023

rightmart Update

rightmart.

Die einfachste Kanzlei der Welt

Ihre persönlichen Ansprechpartner für Kooperationen:



Tim Wolters, MBA
Head of BD & Strategy (B2B)

0421 / 33 100 365
twolters@rightmart.de



Jan Frederik Strasmann, LL.M.
Managing Partner

0421 / 33 100 363
jstrasmann@rightmart.de

4,5/5,0



Basierend auf über
3.100 Bewertungen



4,6/5,0



Basierend auf über
800 Bewertungen



BEST OF
LEGAL
2022

TECHNOLOGY & DATA
1. PLATZ
rightmart



BEST OF
LEGAL
2022

NACHHALTIGKEITS-
PROJEKTE
3. PLATZ
rightmart

